

ADONIS

Modellreport

25.07.2024

Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) bearbeiten

(Geschäftsprozessdiagramm)

FIM

Klassifikation (FIM)			
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog		Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) bearbeiten	99023005012000
Referenzierte Prozessbibliothek	FIM Prozessbibliothek Bund		
Referenzierte LeiKa-Leistung	Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) Ausstellung		
Prozessschlüssel	99023005012000		
Bezeichnung (FIM)	Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) Ausstellung		
Stand vom	05.05.2021		
Version (FIM)	01.00.00		
Fachlich freigebende Stelle	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)		
Bundesland (FIM)			
Bezeichnung			
01: Schleswig-Holstein			
02: Hamburg			
03: Niedersachsen			
04: Bremen			
05: Nordrhein-Westfalen			
06: Hessen			
07: Rheinland-Pfalz			
08: Baden-Württemberg			
09: Bayern			

Bezeichnung
10: Saarland
11: Berlin
12: Brandenburg
13: Mecklenburg-Vorpommern
14: Sachsen
15: Sachsen-Anhalt
16: Thüringen

FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)	
Name	
101: Stamminformation	
Menge	0
Zeitspanne	Pro Jahr
Initiator	Antragstellende Person
Hauptakteur	Fahrerlaubnisbehörde
Mitwirkender	Bundesdruckerei GmbH Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Ergebnisempfänger	Antragstellende Person
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)	D00000409
Ergebnis daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)	D00000423

Dokumentsteckbrief	ID
Ablehnungsbescheid Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)	D00000424

FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	03.08.2023 21:30
Letzter Bearbeiter	FIM Baustein Prozesse
Status	6: fachlich freigegeben (gold)
Fachlich freigegeben am	15.05.2023 00:00
Formell freigegeben am	03.08.2023 00:00
Gültig ab (FIM)	09.12.2020 00:00

SYSTEME/PRODUKTE

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	BQR Berufskraftfahrerqualifikationsregister ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister
---	---

LEBENSZYKLUS

Status	Freigegeben			
Version	1.00			
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	05.03.2021 15:07	Melanie Möller (melanie.moeller@hzd.hessen.de)	0.01	In Bearbeitung
Kommentar: QS-Report 1. QS: s. Kollaborationschat	10.05.2022 15:47	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	0.01	In Bearbeitung
Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	02.06.2023 14:57	Chen Lin (zenBred05@bmi.bund.de)	0.01	In methodischer Prüfung
Kommentar: QS-Report 2. QS: s. Kollaborationschat (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	21.07.2023 11:48	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	0.02	In Bearbeitung
Kommentar: Änderungen nach methodischer Prüfung wurden eingearbeitet. (Der Zustandsübergang "Zur methodischen	26.07.2023 17:13	Sait Dogan (zenBred03@bmi.bund.de)	0.02	In methodischer Prüfung

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)				
Kommentar: meth. Freigabe erfolgt (Der Zustandsübergang "Zur fachlichen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	03.08.2023 15:03	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	0.02	In fachlicher Prüfung
Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.	15.08.2023 12:12	Sait Dogan (zenBred03@bmi.bund.de)	1.00	Freigegeben

Gültig ab	15.08.2023
Gültig bis	15.08.2024
Wiedervorlagdatum	15.07.2024

SYSTEMINFORMATION

Autor	Möller Melanie (melanie.moeller@hzd.hessen.de)
Angelegt am	05.03.2021 15:07
Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	25.09.2023 13:19

01 Unterlagen entgegennehmen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (1) - (3) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
§ 9 (1) - (2) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises)</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis folgt dem Muster der Anlage 5.</p> <p>(2) Der Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den Fahrer in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Der Fahrer hat auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen. Sie oder er hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht, 2. Anschrift, 3. Staatsangehörigkeit und 4. Art des Ausweisdokuments. <p>(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt, 2. ein Lichtbild, das die Anforderungen der Anlage 8 der Passverordnung erfüllt, 3. ein gültiger Führerschein, in dem die für die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildung maßgebliche Fahrerlaubnisklasse vermerkt ist, 4. ein amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland, eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Arbeitsgenehmigung-EU oder 	

- einen Aufenthaltstitel, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), und
5. sofern andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 angerechnet werden sollen und diesbezüglich noch kein Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt ist, ein rechtlich vorgeschriebener Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

§ 9 BKrFQV (Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung)

(1)

Bei Änderungen der den Angaben auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis zugrunde liegenden Tatsachen ist auf Antrag ein neuer Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen. Der alte Fahrerqualifizierungsnachweis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.

(2)

Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis wegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines vorhandenen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragt, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen:

1. bei Verlust des Fahrerqualifizierungsnachweises eine schriftliche Erklärung über den Verlust,
2. bei Diebstahl des Fahrerqualifizierungsnachweises der Nachweis einer Anzeige,
3. bei Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises der zu erneuernde Fahrerqualifizierungsnachweis.

Dem Antrag sind die nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Vollständigkeit der mitgeteilten Daten. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach § 8 Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.

Eingehende Daten (FIM)

Dokumentsteckbrief	ID
Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)	D00000409
Lichtbild	D00000222
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt	D00000228
Führerschein	D00000365
Nachweis Wohnsitz Inland	D00000229

Dokumentsteckbrief	ID
Ausweisdokument	D00000253
Nachweis Arbeitserlaubnis (FQN)	D00000416
Nachweis über den Abschluss spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß §§ 2 (5) oder 4 (4) BKrFQV (FQN)	D00000417
Bescheinigung über eine Grundqualifikation oder andere Weiterbildung i. S. d. § 11 BKrFQV (FQN)	D00000418
Nachweis bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises	D00000419

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Lichtbild		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Führerschein		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis Wohnsitz Inland		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Ausweisdokument		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis Arbeitserlaubnis (FQN)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Nachweis über den Abschluss spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß §§ 2 (5) oder 4 (4) BKrFQV (FQN)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Bescheinigung über eine Grundqualifikation oder andere Weiterbildung i. S. d. § 11 BKrFQV (FQN)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

02 Sprache prüfen und ggf. Unterlagen übersetzen (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

aufgerufener Prozess	TP_Sprache prüfen und Unterlagen übersetzen 1.00
----------------------	--

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

03 Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	03	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (1) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises)</p> <p>(1)</p> <p>Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis folgt dem Muster der Anlage 5.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit
---------------------------------	----------------------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

04 Unterlagen weiterleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	04

RAG-Beschreibung (FIM)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Lichtbild		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Führerschein		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis Wohnsitz Inland		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Ausweisdokument		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis Arbeitserlaubnis (FQN)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis über den Abschluss spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß §§ 2 (5) oder 4 (4) BKrFQV (FQN)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Bescheinigung über eine Grundqualifikation oder andere Weiterbildung i. S. d. § 11 BKrFQV (FQN)		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Nachweis bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Fahrerqualifizierungsnachweises			

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

05 Schriftform prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (2) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises) (2) Der Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den Fahrer <u>in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen.</u> (...)</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	5: Form
---------------------------------	---------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

06 Identität prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (2) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises) (2)</p> <p>Der Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den Fahrer in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Der Fahrer hat auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen. <u>Sie oder er hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Geburts- und Familienname, Vornamen</u>, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht, <u>Anschrift</u>, <u>Staatsangehörigkeit und</u> <u>Art des Ausweisdokuments</u>. 	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Ausweisdokument	D00000253	
Nachweis Wohnsitz Inland	D00000229	

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

07 Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (4) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
§ 9 (2) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises)</p> <p>(4)</p> <p>Die nach Landesrecht zuständige Behörde <u>prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Fahrer mitgeteilten Daten und vorgelegten Unterlagen.</u> Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.</p> <p>§ 9 BKrFQV (Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung)</p> <p>(2)</p> <p>Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis wegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines vorhandenen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragt, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Verlust des Fahrerqualifizierungsnachweises eine schriftliche Erklärung über den Verlust, bei Diebstahl des Fahrerqualifizierungsnachweises der Nachweis einer Anzeige, bei Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises der zu erneuernde Fahrerqualifizierungsnachweis. <p>Dem Antrag sind die nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 erforderlichen <u>Unterlagen beizufügen.</u> Die nach Landesrecht zuständige Behörde <u>prüft die Vollständigkeit der mitgeteilten Daten.</u> Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht</p>	

zuständige Behörde prüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach § 8 Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

08 Angaben klären (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	08	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 (1) - (2) VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__25.html
§ 28 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__28.html

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Auskunft	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anordnung Beibringung fehlender Unterlagen oder Angaben	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

09 Über persönliches Erscheinen entscheiden (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	09	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (2) S. 2 BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises) (2) (...) <u>Der Fahrer hat auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen.</u> (...)	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

10 Sachverhalt persönlich klären (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	10	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (2) S. 2 BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises) (2) (...) <u>Der Fahrer hat auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen.</u> (...)	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Mitwirkung	5: Mündlich - persönlich	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anordnung	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
2: Anhörung			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

11 Nachweis der Berechtigung der Antragstellung prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	11	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 7 (1) - (2) FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__7.html
§ 4a (3) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__4a.html
§ 8 (3) S. 1 Nr. 4 BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
§ 9 (2) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises) (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: <ol style="list-style-type: none"> ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt, ein Lichtbild, das die Anforderungen der Anlage 8 der Passverordnung erfüllt, ein gültiger Führerschein, in dem die für die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildung maßgebliche Fahrerlaubnisklasse vermerkt ist, <u>ein amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland, eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Arbeitsgenehmigung-EU oder einen Aufenthaltstitel, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), und (...)</u> 	

§ 9 BKrFQV (Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung)

(2)

Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis wegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines vorhandenen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragt, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen:

1. bei Verlust des Fahrerqualifizierungsnachweises eine schriftliche Erklärung über den Verlust,
2. bei Diebstahl des Fahrerqualifizierungsnachweises der Nachweis einer Anzeige,
3. bei Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises der zu erneuernde Fahrerqualifizierungsnachweis.

Dem Antrag sind die nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Vollständigkeit der mitgeteilten Daten. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach § 8 Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.

§ 7 FeV (Ordentlicher Wohnsitz im Inland)

(1)

Eine Fahrerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies wird angenommen, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - bei fehlenden beruflichen Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr, im Inland wohnt. Ein Bewerber, dessen persönliche Bindungen im Inland liegen, der sich aber aus beruflichen Gründen in einem oder mehreren anderen Staaten aufhält, hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift im Inland, sofern er regelmäßig hierhin zurückkehrt. Die Voraussetzung entfällt, wenn sich der Bewerber zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer in einem solchen Staat aufhält.

(2)

Bewerber, die bislang ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten und die sich ausschließlich zum Zwecke des Besuchs einer Hochschule oder Schule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufhalten, behalten ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland.

§ 4a AufenthG (Zugang zur Erwerbstätigkeit)

(3)

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt. Zudem müssen Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel übernommen werden. Für die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel ist eine Erlaubnis erforderlich. Wurde ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt,

ist die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit verboten, solange und soweit die zuständige Behörde die Ausübung der anderen Erwerbstätigkeit nicht erlaubt hat. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis Wohnsitz Inland	D00000229
Nachweis Arbeitserlaubnis (FQN)	D00000416

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Eine Berechtigung liegt vor, wenn die antragstellende Person einen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 FeV hat ODER Inhaber einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Arbeitsgenehmigung-EU ist ODER Inhaber eines Aufenthaltstitels ist, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist.
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

12 Auskunft über Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen einholen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	12
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (4) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
§ 9 (2) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises) (4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Fahrer mitgeteilten Daten und vorgelegten Unterlagen. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. (...)</p> <p>§ 9 BKrFQV (Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung) (2) Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis wegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines vorhandenen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragt, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen: (...) Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Vollständigkeit der mitgeteilten Daten. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. (...)</p>	
Referenzierte IT-Systemelemente	ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)		4: Elektronisch - vollautomatisch	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Anfrage Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)		4: Elektronisch - vollautomatisch	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

13 Auskunft über Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen erteilen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	13	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 52 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__52.html
§ 53 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__53.html
§ 54 StVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__54.html
§ 51 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__51.html
§ 52 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__52.html
§ 53 FeV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__53.html
Abschnitt III. FS-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24032021_S31.htm
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 52 StVG (Übermittlung) (1) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen an die Stellen, die	

1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz oder
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht,

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 49 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.
(...)

§ 53 StVG (Direkteinstellung und Abruf im automatisierten Verfahren)

(1)

Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 52 obliegen, dürfen die hierfür jeweils erforderlichen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu den in § 49 genannten Zwecken durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden. (...)

§ 54 StVG (Automatisiertes Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt)

Die Übermittlung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 51, 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Nummer 5 auch in einem automatisierten Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Protokolldaten der Mitteilungen sind mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

§ 51 FeV (Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes)

(1)

Übermittelt werden dürfen

1. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur
 - a) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - b) die erteilten Fahrerlaubnisklassen,
 - c) der Tag der Erteilung und des Erlöschens der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse und die zuständige Behörde,
 - d) der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,
 - e) der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung der Fahrerlaubnis und die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,
 - f) Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Fahrerlaubnisklassen nach Anlage 9,
 - g) die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde

und einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfnummer (Fahrerlaubnisnummer),
h) die Nummer des Führerscheins oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,

i) die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein den Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung ausgestellt hat,

j) die Führerscheinnummer oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, und ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,

k) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,

l) die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,

m) die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer und die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,

n) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,

o) der Hinweis auf eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,

(...)

2. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen die nach Nummer 1 zu übermittelnden Daten sowie

a) der Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse,

b) die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit und den Beginn und das Ende einer Hemmung der Probezeit,

c) die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes führt, (...)

§ 52 FeV (Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes)

(1)

Zur Übermittlung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren

1. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 des Straßenverkehrsgesetzes für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur

a) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, soweit dazu eine Eintragung vorliegt, Vornamen, Ordens- oder

Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Hinweise auf Zweifel an der Identität nach § 59 Absatz 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes,

b) die erteilten Fahrerlaubnisklassen,

c) der Tag der Erteilung und des Erlöschens der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse und die zuständige Behörde,

d) der Tag des Beginns und des Ablaufs der Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes,

e) der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet erteilter Fahrerlaubnisse, der Tag der Verlängerung und die Behörde, die die Fahrerlaubnis verlängert hat,

f) Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis oder einzelnen Klassen nach Anlage 9,

g) die Nummer der Fahrerlaubnis, bestehend aus dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde und einer fortlaufenden Nummer für die Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diese Behörde und einer Prüfnummer (Fahrerlaubnisnummer),

h) die Nummer des Führerscheins, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,

i) die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein den Vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis oder die befristete Prüfungsbescheinigung ausgestellt hat,

j) die Führerscheinnummer oder die Nummer des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis oder der befristeten Prüfungsbescheinigung, der Verbleib bisheriger Führerscheine, sofern die Führerscheine nicht amtlich eingezogen oder vernichtet wurden, und ein Hinweis, ob der Führerschein zur Einziehung, Beschlagnahme oder Sicherstellung ausgeschrieben ist,

k) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit des Führerscheins,

l) die Nummer und der Tag der Ausstellung eines internationalen Führerscheins, die Geltungsdauer und die Behörde, die diesen Führerschein ausgestellt hat,

m) der Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die Art der Berechtigung, der Tag des Ablaufs der Geltungsdauer, die Nummer des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, die Behörde, die diese Fahrerlaubnis erteilt hat, und der Tag der Verlängerung,

n) der Hinweis auf eine Eintragung im Fahreignungsregister über eine bestehende Einschränkung des Rechts, von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,

2. im Rahmen des § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes für Verwaltungsmaßnahmen nur die nach Nummer 1 zu übermittelnden Daten sowie

a) der Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse,

b) die Dauer der Probezeit einschließlich der Restdauer nach vorzeitiger Beendigung der Probezeit und den Beginn und das Ende einer Hemmung der Probezeit,

c) die Bezeichnung des Staates, in dem der Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz genommen hat und in dem diese Fahrerlaubnis registriert oder umgetauscht wurde unter Angabe des Tages der Registrierung oder des Umtausches,

d) die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte im Sinne des § 50 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes führt,

(...)

(2)

Der Abruf darf nur unter Verwendung der Angaben zur Person, der Fahrerlaubnisnummer oder der Führerscheinnummer erfolgen.

(4)

Die Daten nach Absatz 1 Nummer 2 werden zum Abruf für die Fahrerlaubnisbehörden bereitgehalten.

§ 53 FeV (Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes)

(1)

Übermittelt werden dürfen nur die Daten nach § 51 unter den dort genannten Voraussetzungen.

(2)

Die übermittelnde Stelle darf die Übermittlung nur zulassen, wenn deren Durchführung unter Verwendung einer Kennung der zum Empfang der übermittelten Daten berechtigten Behörde erfolgt. Der Empfänger hat sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nur bei den zum Empfang bestimmten Endgeräten empfangen werden.

(3)

Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, dass eine Übermittlung nicht erfolgt, wenn die Kennung nicht oder unrichtig angegeben wurde. Sie hat versuchte Anfragen ohne Angabe der richtigen Kennung sowie die Angabe einer fehlerhaften Kennung zu protokollieren. Sie hat ferner im Zusammenwirken mit der anfragenden Stelle jedem Fehlversuch nachzugehen und die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verfahrens notwendig sind.

(4)

Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen nach § 54 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes selbsttätig vorgenommen werden und die Übermittlung bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird.

Abschnitt III. FS-VwV (Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 49 und § 52 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 FeV in Verbindung mit § 51 des Straßenverkehrsgesetzes)

Für die Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind ausschließlich automatisierte Verfahren zu nutzen (Online-Dialog). Die Datenübermittlung ist nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden herausgegebenen Standards für die Datenübermittlung durchzuführen.

Referenzierte IT-Systemelemente

ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Anfrage Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)		4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Auskunft Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER)		4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

14 Auskunft zur Berufskraftfahrerqualifikation einholen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	14	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (1), (4) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
§ 9 (2) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__9.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises)</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, wenn der Fahrer <u>nachweislich grundqualifiziert</u> ist oder als <u>grundqualifiziert</u> gilt. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, <u>muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen</u>. Der Fahrerqualifizierungsnachweis folgt dem Muster der Anlage 5.</p> <p>(4) (...) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.</p> <p>§ 9 BKrFQV (Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung)</p> <p>(2) Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis wegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines vorhandenen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragt, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen: (...) Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach § 8 Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.</p>	
Referenzierte IT-Systemelemente	BQR Berufskraftfahrerqualifikationsregister	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Auskunft Berufskraftfahrerqualifikationsregister		4: Elektronisch - vollautomatisch	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Anfrage Auskunft Berufskraftfahrerqualifikationsregister		4: Elektronisch - vollautomatisch	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			

Name	
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

15 Auskunft zur Berufskraftfahrerqualifikation erteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	15	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (1), (4) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
§ 21 BKrFQG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/__21.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 21 BKrFQG (Datenübermittlung an inländische Behörden und Stellen)</p> <p><u>Die im Berufskraftfahrerqualifikationsregister gespeicherten Daten dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Behörden und Stellen übermittelt werden, die zuständig sind für</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Fahrern auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften,</u> die Durchführung der Aus- und Weiterbildung sowie für die Prüfung von Fahrern auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, die Überwachung der anerkannten Ausbildungsstätten von Fahrern, Verkehrs-, Grenz- oder Straßenkontrollen gegenüber Fahrern, die Verfolgung von Straftaten, die von Fahrern verübt worden sind, sowie die Vollstreckung oder den Vollzug von Strafen gegenüber Fahrern oder die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die von Fahrern verübt worden sind, sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gegen Fahrer und ihre Nebenfolgen nach diesem Gesetz. 	

	Die Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben erforderlich ist.
Referenzierte IT-Systemelemente	BQR Berufskraftfahrerqualifikationsregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Anfrage Auskunft Berufskraftfahrerqualifikationsregister		4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Auskunft Berufskraftfahrerqualifikationsregister		4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

16 Notwendigkeit der Anrechnung spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	16

Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (3) Nr. 5 BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises)</p> <p>(3)</p> <p><u>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. (...) 5. <u>sofern andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 angerechnet werden sollen und diesbezüglich noch kein Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt ist, ein rechtlich vorgeschriebener Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Maßnahme.</u> 	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Nachweis über den Abschluss spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß §§ 2 (5) oder 4 (4) BKrFQV (FQN)	D00000417	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

17 Anrechnung spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	17	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (3) Nr. 5 BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
§ 2 (5) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__2.html
§ 4 (4) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__4.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 BKrFQV (Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation) (5) <u>Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Ausbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten sind die</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und 2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist. <p><u>Die nach Satz 1 abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Ausbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.</u></p> <p>§ 4 BKrFQV (Weiterbildung) (4) <u>Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und 2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der 	

Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist.

Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrhythmus angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis über den Abschluss spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß §§ 2 (5) oder 4 (4) BKrFQV (FQN)	D00000417

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

18 Anrechnung spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation oder Weiterbildung vermerken (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	18	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 (5) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__2.html
§ 4 (4) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__4.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 2 BKrFQV (Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation)</p> <p>(5)</p> <p><u>Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Ausbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten sind die</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und 2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist. <p><u>Die nach Satz 1 abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Ausbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.</u></p> <p>§ 4 BKrFQV (Weiterbildung)</p> <p>(4)</p> <p><u>Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und 2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist. <p><u>Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrythmus angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.</u></p>	
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Anrechnung spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

19 Daten zur Anrechnung anderer abgeschlossener Maßnahmen übermitteln (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	19	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 18 (2) BKrFQG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/__18.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 18 BKrFQG (Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden)</p> <p>(2)</p> <p>Im Fall einer Anrechnung anderer abgeschlossener Maßnahmen im Sinne des § 12 Nummer 4 übermitteln die nach Landesrecht zuständigen Behörden dem Kraftfahrt-Bundesamt im automatisierten Verfahren unverzüglich die von diesem nach § 14 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d zu speichernden Daten.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Daten zur Anrechnung anderer abgeschlossener Maßnahmen	4: Elektronisch - vollautomatisch	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

20 Daten zur Anrechnung anderer abgeschlossener Maßnahmen empfangen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	20	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 18 (2) BKrFQG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqq_2020/__18.html

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
	Daten zur Anrechnung anderer abgeschlossener Maßnahmen	4: Elektronisch - vollautomatisch	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

21 Gewählte Versandoption der antragstellenden Person feststellen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	21	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Abschnitt I. Nr. 4 FQN-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_27042021_StV117392624.htm
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Abschnitt I. FQN-VwV (Bestellung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise (zu den §§ 8, 9 und Anlage 5 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)))</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. Lieferung durch die Bundesdruckerei GmbH <u>Nach der Herstellung und Personalisierung der Fahrerqualifizierungsnachweise erfolgt ein Direktversand an den Antragsteller. Wählt der Antragsteller den Expressversand, erfolgt die Lieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises an die nach Landesrecht zuständige Behörde.</u> 	
Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Festgestellte Versandoption	

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

22 Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises veranlassen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

--	--

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	22	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Anlage 5 Nr. 1 BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/anlage_5.html
§ 15 BKrFQG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/__15.html
Abschnitt I. Nr. 2 und 3 FQN-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_27042021_StV117392624.htm
Abschnitt II. FQN-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_27042021_StV117392624.htm
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Anlage 5 (zu § 8 Absatz 1 Satz 3) BKrFQV (Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises)</p> <p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Fahrerqualifizierungsnachweise werden als Kunststoffkarten nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 hergestellt und im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt. Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.</p> <p>§ 15 BKrFQG (Datenübermittlung an den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises)</p> <p>Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln dem Hersteller im automatisierten Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Daten, die für die Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises erforderlich sind, und 2. die Daten, die für die Übermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erforderlich sind. <p>Abschnitt I. FQN-VwV (Bestellung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise (zu den §§ 8, 9 und Anlage 5 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)))</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. Auftragserteilung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden Auftraggeber der Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden. 3. Bestellung der Fahrerqualifizierungsnachweise 	

Anträge zur Herstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen werden je nach Lieferart in Bestellungen zusammengefasst und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung auf gesichertem Weg digital an die Bundesdruckerei GmbH übermittelt.

Zu jeder Bestellung sind folgende Angaben notwendig:

- a) der Behördenschlüssel,
- b) das Bestelldatum,
- c) die Anzahl der Anträge und
- d) die Lieferart: Direktversand innerhalb Deutschlands, in EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der Sondergebiete) oder Expresslieferung.

Nach der digitalen Bestellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erfolgt die Herstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise durch die Bundesdruckerei GmbH.

Auf die Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises wird verwiesen. Die Ausfüllanleitung wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Abschnitt II. FQN-VwV (Mitteilung der Daten an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister und Auskünfte aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister und aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu den §§ 15, 17, 18 Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3, § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 BKrFQV))

Die Mitteilung der Daten zu Fahrerqualifizierungsnachweisen an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt mit Ausnahme der nach Satz 2 durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu übermittelnden Daten durch Weiterleitung der Daten durch die Bundesdruckerei GmbH aus dem Verfahren für die Herstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise (Bestellverfahren mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden).

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln in Folge dessen nur noch diejenigen Daten an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister, die nicht bereits über das Bestellverfahren übermittelt worden sind. Dabei handelt es sich um Statusänderungen zu einem Fahrerqualifizierungsnachweis nach z. B. Verlust oder Diebstahl.

Die Datenübermittlung ist nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt erstellten Verfahrensunterlagen durchzuführen. Die Verfahrensunterlagen werden allen Verfahrensbeteiligten in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes in einem geschützten Bereich zur Verfügung gestellt.

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)		2: Papierbasiert - postalisch	Bundesdruckerei GmbH

Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Auftragserteilung Herstellung Fahrerqualifizierungsnachweis		99: Keine Vorgabe	Bundesdruckerei GmbH
Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis		99: Keine Vorgabe	Bundesdruckerei GmbH
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

23 Fahrerqualifizierungsnachweis nach der Herstellung übermitteln (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	23	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Abschnitt I Nr. 4 FQN-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_27042021_StV117392624.htm
Anlage 5 BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/anlage_5.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Abschnitt I. FQN-VwV (Bestellung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise (zu den §§ 8, 9 und Anlage 5 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)))</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. Lieferung durch die Bundesdruckerei GmbH Nach der Herstellung und Personalisierung der Fahrerqualifizierungsnachweise erfolgt ein Direktversand an den Antragsteller. Wählt der Antragsteller den Expressversand, erfolgt die Lieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises an die nach Landesrecht zuständige Behörde. a) Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise Die Lieferzeiten betragen ab dem Auftragseingang bei der Bundesdruckerei GmbH - für Direktlieferungen an den Antragsteller in Deutschland und in EU-Mitgliedstaaten (nicht in Sondergebiete) zehn Arbeitstage oder - für Expresslieferungen an die Behörde zwei Arbeitstage. Mit der schriftlichen Abnahme am Lieferort geht die Gefahr auf den Empfänger über. Bei einer Direktlieferung an den Antragsteller ist Erfüllungsort der Ort, der in der jeweiligen postalischen Empfängeradresse angegeben ist. Im Zuge der Expresslieferung ist Erfüllungsort der Sitz der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörde. (...) <p>Anlage 5 (zu § 8 Absatz 1 Satz 3) BKrFQV (Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbemerkungen (...) 2. Beschreibung des Fahrerqualifizierungsnachweises (...) 3. Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises (...) 	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Auftragserteilung Herstellung Fahrerqualifizierungsnachweis		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde
Bereitgestellte Daten			

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)		2: Papierbasiert - postalisch	Antragstellende Person Fahrerlaubnisbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
99: Sonstige Beteiligungsform			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

24 Alten Fahrerqualifizierungsnachweis entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	24	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (1) S. 2 BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 9 BKrFQV (Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung)</p> <p>(1) Bei Änderungen der den Angaben auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis zugrunde liegenden Tatsachen ist auf Antrag ein neuer Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen. <u>Der alte Fahrerqualifizierungsnachweis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.</u></p>	

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

25 Notwendigkeit der Beibringung einer Versicherung an Eides statt, dass und warum alter Fahrerqualifizierungsnachweis nicht zurückgegeben werden kann, beurteilen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	25	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (3) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/_9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 9 BKrFQV (Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung)</p> <p>(3)</p> <p>Der Fahrer hat auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die den neuen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellt, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass und aus welchen Gründen der Fahrerqualifizierungsnachweis nicht zurückgegeben werden kann.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

26 Beibringung einer Versicherung an Eides statt, dass und warum alter Fahrerqualifizierungsnachweis nicht zurückgegeben werden kann, anordnen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	26	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (3) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/_9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 9 BKrFQV (Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung)</p> <p>(3)</p> <p>Der Fahrer hat auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die den neuen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellt, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass und aus welchen Gründen der Fahrerqualifizierungsnachweis nicht zurückgegeben werden kann.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Versicherung an Eides statt (FQN)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Anordnung zur Beibringung einer Versicherung an Eides statt (FQN)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

27 Fahrerqualifizierungsnachweis aushändigen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	27	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 8 (1) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__8.html
Abschnitt I Nr. 4 S. 2 FQN-VwV	113: Verwaltungsvorschrift	https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_27042021_StV117392624.htm
§ 9 (1) BKrFQV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/__9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 8 BKrFQV (Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises) (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, wenn der Fahrer nachweislich	

grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis folgt dem Muster der Anlage 5.

§ 9 BKrFQV (Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung)

(1)

Bei Änderungen der den Angaben auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis zugrunde liegenden Tatsachen ist auf Antrag ein neuer Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen. Der alte Fahrerqualifizierungsnachweis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.

Abschnitt I. FQN-VwV (Bestellung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise (zu den §§ 8, 9 und Anlage 5 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)))

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. Lieferung durch die Bundesdruckerei GmbH
Nach der Herstellung und Personalisierung der Fahrerqualifizierungsnachweise erfolgt ein Direktversand an den Antragsteller. Wählt der Antragsteller den Expressversand, erfolgt die Lieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises an die nach Landesrecht zuständige Behörde.
(...)

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

28 Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	28	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 18 (1) BKrFQG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/__18.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 18 BKrFQG (Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden)</p> <p>(1) <u>Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln dem Kraftfahrt-Bundesamt im automatisierten Verfahren unverzüglich die Daten zu Fahrerqualifizierungsnachweisen, die nach § 14 Nummer 1 im Berufskraftfahrerqualifikationsregister zu speichern sind oder die zu einer Änderung einer Eintragung nach § 14 Nummer 1 führen, soweit diese Daten nicht bereits vom Hersteller an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt worden sind.</u></p>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis		99: Keine Vorgabe	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

29 Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	29	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 18 (1) BKrFQG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfgg_2020/__18.html

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

30 Ablehnungsbescheid erstellen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	30	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35a VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35a.html
§ 37 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__37.html
§ 39 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__39.html

Ausgehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Ablehnungsbescheid Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)	D00000424

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

31 Ablehnungsbescheid bekannt geben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	31	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 41 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__41.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Ablehnungsbescheid Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

32 Widerspruch entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	32	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 58 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__58.html
§ 60 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__60.html
§ 70 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__70.html
RAG-Beschreibung (FIM)		
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Widerspruch nach § 70 VwGO	D00000236	

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Widerspruch nach § 70 VwGO		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

33 Widerspruchsverfahren einleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	33	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 68 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__68.html
§ 69 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__69.html
§ 70 VwGO	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__70.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Widerspruch nach § 70 VwGO		99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

34 Über Gebührenerhebung entscheiden (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	34	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 1 GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__1.html
§ 2 GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__2.html
§ 4 (1) GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__4.html
§ 5 (1) GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/__5.html
Anlage (zu § 1) GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 1 GebOSt (Gebührentarif)</p> <p>(1) Für Amtshandlungen, einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 55 des Fahrlehrergesetzes und des § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes, werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage).</p> <p>(2)</p>	

Bei der Erhebung der Gebühren dürfen mehrere miteinander verbundene, im Gebührentarif genannte Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen in einer Gesamtbezeichnung, die zugehörigen Beträge in einem Gesamtbetrag zusammengefasst werden.

§ 2 GebOSt (Auslagen)

(1)

Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, hat der Gebührenschuldner folgende Auslagen zu tragen: (...)

(2)

Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung Gebührenfreiheit besteht, bei Auslagen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 9 jedoch nur, soweit ihr Gesamtbetrag 3 Euro übersteigt. Auslagen für die Versendung von Akten im Wege der Amtshilfe werden nicht erhoben.

§ 4 GebOSt (Kostenschuldner)

(1)

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung, Prüfung und Untersuchung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 5 GebOSt (Persönliche Gebührenfreiheit)

(1)

Von der Zahlung der Gebühren nach dem 1. und 2. Abschnitt des Gebührentarifs sind befreit: (...)

Anlage (zu § 1) GebOSt

(...)

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

35 Gebührenerhebung veranlassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	35	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 1 GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/_1.html
§ 2 GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/_2.html
§ 4 (1) GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/_4.html
Anlage (zu§ 1) GebOSt	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Veranlassung Gebührenerhebung	99: Keine Vorgabe	Fahrerlaubnisbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme liegt weniger als 5 Jahre zurück? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Alten Fahrerqualifizierungsnachweis erhalten? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Antrag Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) bearbeiten (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Antrag abgelehnt (Rechtsmittel eingereicht) (Endereignis)**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag abgelehnt (bestandskräftig) (Endereignis)**DARSTELLUNG**

--	--

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises erhalten (Startereignis)

EREIGNISTYP

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag weitergeleitet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antragsstellende Person (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Antragstellende Person
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Beibringung notwendig? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Berechtigung liegt vor? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Berufskraftfahrer-qualifikationsregister (BQR) (Datenobjekt)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Datenassoziation (ausgehend)	Auskunft zur Berufskraftfahrerqualifikation erteilen
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	BQR Berufskraftfahrerqualifikationsregister
---	---

Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen bestätigt? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Bundesdruckerei GmbH (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundesdruckerei GmbH
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Entität)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Daten übermittelt (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Dolmetscher/Übersetzer (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Dolmetscher
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
-------------	------

Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Erfolgreicher Abschluss der (beschleunigten) Grundqualifikation vor weniger als 5 Jahren ODER abgeschlossene Weiterbildung nach § 8 (1) BKrFQV liegt vor? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Ereignisbasiert
-----	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Fahrerlaubnisbehörde (Pool)**ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Fahrerlaubnisbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Fahrerlaubnisbehörde (Pool)**ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Fahrerlaubnisbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Gebühren erheben (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Gebühren erheben? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Gebühren erhoben (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Gebühren nicht erhoben (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Gericht (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Gericht
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

**Gibt es Änderungen am oder Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises?
(Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Grund für die Antragstellung? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Klärung und/oder ggf. Nachforderung erforderlich? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) (Pool)**ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Entität)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Mitteilung über eingereichte Klage erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))**EREIGNISTYP**

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Nachweis über den Abschluss spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen mit Antragstellung eingereicht? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

konvergierend	Ja
Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Persönliches Erscheinen verlangen? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

... zur Überprüfung der Angaben zur Fahrerlaubnis

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Versandoption? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Widerspruch erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))**EREIGNISTYP**

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja

Ausrichtung (horizontal)	links
--------------------------	-------

Widerspruchsverfahren bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER) (Datenobjekt)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Datenassoziation (ausgehend)	Auskunft über Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen erteilen
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	ZFER Zentrales Fahrerlaubnisregister
---	--------------------------------------

Zum jeweiligen Nachweis bereits Eintrag im Berufskraftfahrer-qualifikationsregister vorhanden? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Zuständig? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

bei Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Monat vergangen/ ohne Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Jahr vergangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Übermittlung der Fahrerqualifizierungsnachweis Daten notwendig? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------